

Aufruf mehrerer Grabstätten

Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten

Die Nutzungsberechtigten für die unten aufgeführten Grabstätten sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt oder sind nicht ermittelbar.

Daher beabsichtigt die Stadtverwaltung Mechernich das Nutzungsrecht gem. § 34 Abs. 2 der zurzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Mechernich zu entziehen. Sollten bis zum **28.04.2023** keine Einwände hiergegen vorgebracht werden, wird die Friedhofsverwaltung die Abräumung und Einebnung der unten aufgeführten Grabstätte veranlassen.

Es wird darum gebeten, dass Angehörige der Bestatteten bzw. Interessenten an den Grabstätten, sich bis spätestens zum oben genannten Datum mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung setzen. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann gem. § 2 der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Mechernich gegen eine Zahlung der Gebühr verlängert werden.

Mechernich, den 23.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schick

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich www.mechernich.de/bekanntmachungen veröffentlicht.